

Altersvorsorgevertrag
für das geförderte Sparen in weiteren Geschäftsanteilen an Wohnungsgenossenschaften
Muster des GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.

zwischen

(Mitglied)

(Sozialversicherungs-Nr.)

und

(Genossenschaft)

wird der folgende Altersvorsorgevertrag abgeschlossen, wozu das Mitglied die Eröffnung des Altersvorsorgekontos in Form von Geschäftsguthaben in weiteren Geschäftsanteilen für

Mitgliedskonto-Nummer _____ beantragt.

1
Ansparphase

1.1
Altersvorsorgebeiträge

Das Mitglied verpflichtet sich, in der Ansparphase bis zum Beginn der Auszahlungsphase gemäß 7.1 Einzahlungen auf weitere Geschäftsanteile zu erbringen.

Die Einzahlung¹ erfolgt

- ☐ monatlich, erstmals zum in Höhe vonEUR
- ☐ vierteljährlich, erstmals zum in Höhe vonEUR
- ☐ halbjährlich, erstmals zum in Höhe vonEUR
- ☐ jährlich, erstmals zum in Höhe vonEUR

Das Mitglied kann einmal jährlich seine Zahlungen anpassen. Die Einzahlungen sind jeweils auf den maximal förderfähigen Jahresbetrag begrenzt.

- ☐ Im Jahr des Vertragsabschlusses nimmt das Mitglied eine Einmalzahlung in Höhe von EUR vor.¹

1.2
Gewinnbeteiligung / Verzinsung der Geschäftsguthaben

Das Geschäftsguthaben auf die weiteren Geschäftsanteile gemäß 1.1¹

- ☐ nimmt am Bilanzgewinn entsprechend den satzungsgemäßen Gewinnverwendungsbeschlüssen der Generalversammlung teil. Der Gewinnanteil wird nicht ausgezahlt, sondern dem Altersvorsorgekonto zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile gutgeschrieben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 b AltZertG).

¹ Zutreffende Alternative ankreuzen

- ☐ wird entsprechend den Festlegungen in der Satzung verzinst. Ist in der Bilanz für ein Geschäftsjahr ein Jahresfehlbetrag nicht durch einen Gewinnvortrag oder Ergebnissrücklagen gedeckt, so dürfen in Höhe des nicht gedeckten Betrages Zinsen für dieses Geschäftsjahr nicht gezahlt werden. Die Zinsen werden nicht ausgezahlt, sondern dem Altersvorsorgekonto zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile gutgeschrieben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 b AltZertG).

1.3

Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten

Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten werden wie folgt erhoben:¹

- ☐ Es werden keine Abschluss- oder Vertriebskosten erhoben.
- ☐ Die Abschluss- und Vertriebskosten werden gleichmäßig mindestens auf die ersten fünf Vertragsjahre verteilt und wie folgt erhoben:
.....
.....
- ☐ Es werden von den Altersvorsorgebeiträgen jeweils ... Prozent als Abschluss- und Vertriebskosten abgezogen.
- ☐ Es werden jährlich Verwaltungskosten in Höhe von ... Prozent des gebildeten Kapitals erhoben.

2

Auszahlungszusage

Die Genossenschaft sagt zu, dass zu Beginn der Auszahlungsphase (siehe 7.1) zumindest die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge zuzüglich der staatlichen Altersvorsorgezulagen für die Auszahlungsphase zur Verfügung stehen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG). Wird bereits vor Beginn der Auszahlungsphase über die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge durch das Mitglied selbst oder durch Dritte verfügt, insbesondere im Fall der Privatinsolvenz des Mitglieds, erlischt der Anspruch auf Auszahlung.

Im Fall der Aufgabe der Selbstnutzung der Genossenschaftswohnung, des Ausschlusses, des Ausscheidens des Mitglieds oder der Auflösung der Genossenschaft wird die Möglichkeit eingeräumt, dass mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und die gutgeschriebenen Erträge auf einen vom ehemaligen Mitglied zu bestimmenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a AltZertG).

¹ Zutreffende Alternative ankreuzen

3

Ruhen / Kündigung des Vertrages, Entnahme des Kapitals

Das Mitglied hat bis zum Beginn der Auszahlungsphase Anspruch darauf,

- a) den Vertrag ruhen zu lassen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 a AltZertG);
- b) den Vertrag und damit die weiteren Geschäftsanteile mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu kündigen, um das gebildete Kapital (dies entspricht dem jeweiligen Anschaffungspreis der weiteren Geschäftsanteile) auf einen anderen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag

ba) der Genossenschaft oder

bb) eines anderen Anbieters

übertragen zu lassen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 b AltZertG);

bei Übertragung¹ werden

im Fall von ba)

- ☐ keine Gebühren erhoben
- ☐ ... EUR Gebühren fällig
- ☐ ... Prozent des ausgezahlten Kapitals als Gebühren erhoben,

im Fall von bb)

- ☐ keine Gebühren erhoben
- ☐ ... EUR Gebühren fällig
- ☐ ... Prozent des ausgezahlten Kapitals als Gebühren erhoben,

- c) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92 a EStG zu verlangen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 c AltZertG);

bei Auszahlung¹ werden

- ☐ keine Gebühren erhoben
- ☐ ... EUR Gebühren fällig
- ☐ ... Prozent des ausgezahlten Kapitals als Gebühren erhoben,

- d) den Vertrag und damit die weiteren Geschäftsanteile mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu kündigen, um sich das gebildete Kapital ohne die gewährten staatlichen Förderungen auszahlen zu lassen. In diesem Fall verliert das Mitglied von Vertragsbeginn an die staatlichen Altersvorsorgezulagen und alle steuerlichen Vorteile (§ 93 EStG);

bei Auszahlung¹ werden

- ☐ keine Gebühren erhoben
- ☐ ... EUR Gebühren fällig
- ☐ ... Prozent des ausgezahlten Kapitals als Gebühren erhoben.

¹ Zutreffende Alternative ankreuzen

Die Auszahlung des gebildeten Kapitals erfolgt binnen 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 letzter Teilsatz AltZertG).

4

Abtretungsausschluss

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus diesem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

5

Information über Sicherungspflichten

- ☐ Die Genossenschaft verpflichtet sich, die Erfüllung ihrer Auszahlungspflichten zu Beginn der Auszahlungsphase gemäß 2 sowie im Fall der Ausübung der Gestaltungsrechte nach 3 durch eine Versicherung bei einem Versicherungsunternehmen² / durch ein Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts² entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG zu sichern. Die Sicherung ist auf 20.000 EUR begrenzt.
- ☐ Die Genossenschaft besitzt eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz, so dass die Sicherungspflichten nach dem AltZertG entfallen.

6

Gestaltungsmöglichkeiten vor Beginn der Auszahlungsphase

6.1

Übertragung

Vor Beginn der Auszahlungsphase kann das Mitglied das gesamte gebildete Kapital auf einen anderen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag eines anderen Anbieters übertragen, der eine Auszahlung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a AltZertG vorsieht.

6.2

Erwerb eines Dauerwohnrechtes i. S. v. § 92 a EStG³

Vor Beginn der Auszahlungsphase kann das gesamte gebildete Kapital für den Erwerb eines lebenslangen Dauerwohnrechtes i. S. v. § 92 a EStG bei der Genossenschaft verwendet werden.

6.1 und 6.2 sind Teil der Gestaltungsmöglichkeiten des Mitglieds nach 3 und schränken diese nicht ein.

² Nichtzutreffende Alternative streichen

³ Ggf. streichen

7

Auszahlungsphase

7.1

Beginn der Auszahlungsphase

Das Mitglied erhält Leistungen aus diesem Vertrag frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder mit einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG).

Das Mitglied teilt der Genossenschaft mit einer Frist von mindestens 9 Monaten den gewünschten Beginn der Auszahlungsphase mit.

7.2

Festlegung der Art der Auszahlung

Mitglied und Genossenschaft werden nach der Mitteilung gemäß 7.1 vor Beginn der Auszahlungsphase unter Berücksichtigung des bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapitals eine Vereinbarung über die konkrete Art der Auszahlung treffen.

Zu diesem Zweck wird die Genossenschaft dem Mitglied ein Angebot⁴

- ☐ für eine lebenslange gleich bleibende oder steigende Verminderung des monatlichen Nutzungsentgeltes für die vom Mitglied selbst genutzte Genossenschaftswohnung (siehe 7.3),
- ☐ für eine zeitlich befristete gleich bleibende oder steigende Verminderung des monatlichen Nutzungsentgeltes für die vom Mitglied selbst genutzte Genossenschaftswohnung mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr des Mitglieds (siehe 7.3),
- ☐ für die Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG (siehe 7.3)

unterbreiten. Die Berechnung der Leistungen bei der ersten und zweiten Alternative erfolgt jeweils unabhängig vom Geschlecht des Mitglieds (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG).

Das Mitglied hat der Genossenschaft bis spätestens 6 Monate vor dem gemäß 7.1 vereinbarten Beginn der Auszahlungsphase mitzuteilen, welches der Angebote es annehmen wird. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung des Mitglieds, wird die Genossenschaft die konkrete Art der Auszahlung festlegen.

Das Mitglied kündigt hiermit bereits die weiteren Geschäftsanteile fristgerecht jeweils in der Anzahl, wie dies ab Beginn der Auszahlungsphase zur Gewährung der Leistungen entsprechend der festgelegten Art der Auszahlung erforderlich ist.

⁴ Gewünschte Alternativen ankreuzen

7.3

Art der Auszahlung durch die Genossenschaft

Die Auszahlung durch die Genossenschaft erfolgt ab Beginn der Auszahlungsphase (siehe 7.1) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b AltZertG in Form⁵

- ☐ einer lebenslangen Verminderung des monatlichen Nutzungsentgeltes für eine vom Mitglied selbst genutzte Genossenschaftswohnung
- oder
- ☐ einer zeitlich befristeten Verminderung des monatlichen Nutzungsentgeltes für eine vom Mitglied selbst genutzte Genossenschaftswohnung mit anschließender lebenslanger Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr des Mitglieds
- oder
- ☐ der Abfindung einer Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 EStG.

Die Auszahlung erfolgt bei der ersten Alternative während der gesamten Auszahlungsphase in Form gleich bleibender oder steigender Leistungen.

Die Auszahlung erfolgt bei der zweiten Alternative (mit Teilkapitalverrentung) ab Beginn der Auszahlungsphase bis spätestens zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Mitglieds in Form gleich bleibender oder steigender Leistungen. Dabei wird ein Teil des angesammelten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase von der Genossenschaft zwecks Teilkapitalverrentung in eine zugunsten des Mitglieds abgeschlossene Rentenversicherung eingebracht, aus der dem Mitglied ab spätestens der Vollendung des 85. Lebensjahres eine gleich bleibende oder steigende lebenslange Leibrente gewährt wird, deren erste monatliche Rate mindestens so hoch ist wie die letzte Verminderung des monatlichen Nutzungsentgelts.

Als ergänzende Auszahlungsvarianten werden vereinbart:⁶

- ☐ Bis zu 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals wird außerhalb der monatlichen Leistungen an das Mitglied ausgezahlt.
- ☐ In der Auszahlungsphase werden die Dividenden und Zinsen (siehe 1.2) außerhalb der monatlichen Leistungen an das Mitglied ausgezahlt.

⁵ Gewünschte Alternativen unter Berücksichtigung von 7.2 ankreuzen

⁶ Gewünschte Varianten ankreuzen

8

Übertragung während der Auszahlungsphase bei vereinbarter Nutzungsentgeltminderung durch die Genossenschaft

Gibt das Mitglied die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung während der Auszahlungsphase bzw. bei vereinbarter Teilkapitalverrentung vor dem Zeitpunkt des Eintritts der vereinbarten Teilkapitalverrentung auf, so kann der Altersvorsorgevertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden, um binnen 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung das bei der Genossenschaft verbliebene (Rest-)Kapital sowie bei vereinbarter Teilkapitalverrentung zusätzlich das Kapital, das zwecks Teilkapitalverrentung in die zugunsten des Mitglieds abgeschlossene Rentenversicherung eingebracht wurde, auf einen anderen auf den Namen des Mitglieds lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag bei der Genossenschaft oder eines anderen Anbieters zu übertragen, der eine Auszahlung entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a AltZertG in Form einer lebenslangen Leibrente oder Ratenzahlungen im Rahmen eines Auszahlungsplans mit einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr vorsieht.

Ort, Datum

Mitglied

Ort, Datum

Genossenschaft

Hinweis zur Zertifizierung

Der Altersvorsorgevertrag ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Zertifizierungsstelle –, Postfach 1253, 53002 Bonn, unter der Zertifizierungsnummer: mit Wirkung vom zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a EStG steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind (§ 7 Abs. 2 AltZertG).

Gegebenenfalls beigefügte Unterlagen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrags und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrags geltende Fassung des AltZertG).